

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten - Ausländerbehörde

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Stadt Ettlingen
Marktplatz 2
76275 Ettlingen
Telefon: +49 7243 101-01, Fax: + 7243 101-437
E-Mail: stadtverwaltung@ettlingen.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Thomas Heimhalt, DATENSCHUTZ *perfect* GmbH
c/o Stadt Ettlingen
Marktplatz 2
76275 Ettlingen
E-Mail: datenschutz@ettlingen.de

2. Wofür verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Ausländerbehörde erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Ausländerbehörde ist insbesondere für folgende Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG) und dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) zuständig:

- Bearbeitung ausländerrechtlicher Entscheidungsverfahren, vor allem über Aufenthaltstitel, Visaverfahren und Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren sowie Erteilung weiterer ausländerrechtlicher Bescheinigungen und Papiere
- Bearbeitung von Verfahren im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union

Ihre personenbezogenen Daten werden dabei nur insoweit verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich und gesetzlich zulässig ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben.

Rechtsgrundlage der mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Ausländerbehörde verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge sind dementsprechend Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a, c und e, Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung, das Landesdatenschutzgesetz und §§ 86ff AufenthG, § 7 AsylG, §§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU i.V.m. § 86ff AufenthG.

3. Welche Arten von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (z.B. Vorname, Nachname, frühere und aktuelle Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Angaben zur familiären Bindung, antragsrelevante Daten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungsinformationen und Kontodaten aufgrund Zahlung mit Bankkarte.

4. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Innerhalb der Stadtverwaltung Ettlingen erhalten die Stellen Zugriff, die das zur Erfüllung unserer Pflichten brauchen. Im Rahmen von gesetzlich geregelten Verfahren zur Beteiligung von Fachämtern und Fachbehörden werden Daten u.a. abhängig vom zugrundeliegenden Verfahren und abhängig von der jeweiligen gesetzlichen Regelung z.B. an das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, andere Ausländerbehörden, die Meldebehörden, an die Sicherheits- und Justizbehörden, an Sozialleistungsbehörden bzw. Jobcenter, an das Auswärtige Amt, an die Bundesdruckerei, an das Regierungspräsidium Karlsruhe übermittelt.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden gemäß den gesetzlichen Regelungen gespeichert. Bei der Datenlöschung werden evtl. bestehende Aufbewahrungspflichten beachtet.

So sind z.B. abhängig vom zugrundeliegenden Vorgang die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde bzw. bei Einbürgerung zu löschen, im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind, gelöscht. Bei den übrigen Vorgängen gilt eine Speicher- oder Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

6. Gibt es eine Pflicht, Daten bereitzustellen?

Wenn Sie bei der Ausländerbehörde eine der oben genannten Leistungen beantragen, sind Sie dazu verpflichtet, die für diesen Zweck erforderlichen nachprüfbaren Angaben zu machen und hierzu geeignete Beweismittel beizubringen (z. B. Personaldokumente, Urkunden und andere Dokumente).

Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Wenn Sie nicht mitwirken, kann dies für Sie mit nachteiligen Folgen verbunden sein. So können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO beruht. Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unsere Verwaltung zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anschrift: Heilbronner Str. 35, 70191 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0

Telefax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Internetseite: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>